

TÄTIGKEITSBERICHT 2025

GEMEINSAME  
SCHLICHTUNGSSTELLE  
DER  
ÖSTERREICHISCHEN  
KREDITWIRTSCHAFT



Bildnachweis/Credit/Copyrightvermerk: Christian Ohde/ChromOrange/picturedesc.com

## ÜBERSICHT

- 1) Rechtsgrundlage und Organisation
- 2) Zuständigkeit
- 3) Statistik
- 4) Erfahrungen
- 5) Fälle
- 6) FIN-NET 2025

Die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft (GSK) erstellt gemäß § 9 AStG jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit. Er soll insbesondere einen Überblick über Tätigkeit und Zuständigkeit der GSK und den Ablauf von Schlichtungsverfahren bieten sowie aktuelle Schwerpunkte näher beleuchten.

## 1.) RECHTSGRUNDLAGE UND ORGANISATION

### Rechtsgrundlage

Mit dem Inkrafttreten des AStG (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz – AStG, BGBl I Nr. 5/2015) am 9.1.2016 wurde die bereits existierende Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft (GSK) als Stelle zur alternativen Streitbeilegung im Sinne dieses Gesetzes, als sogenannte Alternative Streitbeilegung (AS)-Stelle, anerkannt (§ 4 Abs 1 Z 5 AStG). Die GSK (auch Bankenschlichtung) ist somit eine der acht derartigen AS-Stellen, die in Österreich tätig sind. Als solche hat sie nach § 5 Abs 1 AStG bei ihrer Tätigkeit das AS-Stellen-Zeichen (Bundeswappen mit dem Zusatz „Staatlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle“) zu führen.

### Organisation

Organisatorisch ist die GSK, wie sich schon aus dem Namen ergibt, eine Einrichtung der österreichischen Kreditwirtschaft. Rechtliche Träger der Schlichtungseinrichtung sind die im Bereich der Sparte Bank und Versicherung der WKO bestehenden Fachverbände der Banken und Bankiers, der Sparkassen, der Volksbanken, der Raiffeisenbanken sowie der Landeshypothekenbanken. Als Körperschaften öffentlichen Rechts kommt ihnen Rechtspersönlichkeit zu (§ 3 Abs 1 Z 4 Wirtschaftskammergesetz 1998). Sie haben eine Verfahrensordnung erlassen und bestellen – jeweils für drei Jahre – den Schlichter.

Aufgabe der GSK ist es, bei Streitigkeiten zwischen Verbrauchern<sup>1</sup> und in Österreich niedergelassenen Kreditinstituten über Verpflichtungen aus einem Bankgeschäft als neutraler Ansprechpartner im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens zu vermitteln und eine von beiden Seiten akzeptierte Lösung zu erzielen, ohne dass die Parteien ein Gericht befragen müssen. Dabei arbeitet sie unabhängig und unparteiisch.

Die objektive und unabhängige Arbeitsweise hat maßgeblich zur Erreichung einer hohen und stetig steigenden Teilnahme- und Einigungsquote in den über zwanzig Jahren des Bestehens geführt. Letztlich hat dies auch zur positiven Reputation der Kreditinstitute beigetragen.

### Schlichter

Die Funktion des Schlichters wird seit dem 1.1.2022 von Dr. Sonja Bydlinski ausgeübt. Nach ihrer Ernennung zur Richterin war sie in der Zivilrechtssektion des Bundesministeriums für Justiz in verschiedenen Abteilungen tätig und hat über viele Jahre die Abteilung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht geleitet. Ihre Bestellung erfolgte durch die Spartenkonferenz der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich. In Entsprechung des AStG übt sie ihr Amt letztverantwortlich, unabhängig und unparteiisch aus. Weiters hat sie alle Umstände, die geeignet sein könnten, ihre Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit zu beeinträchtigen, die Interessenkonflikte mit einem Beteiligten entstehen lassen oder auch nur einen solchen Eindruck erwecken können, unverzüglich offenzulegen.

### Finanzierung

Der finanzielle Aufwand der Schlichtungsstelle wird gemäß dem von der Spartenkonferenz erlassenen Statut von den zum Wirkungsbereich gehörenden Kredit- und sonstigen Instituten nach § 1 Bankwesengesetz (BWG) getragen.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die GSK bietet ihre Leistungen unentgeltlich an. Damit soll sichergestellt werden, dass die Dienstleistungen der GSK für alle Verbraucher zugänglich sind.

## 2.) ZUSTÄNDIGKEIT

### **Allgemein**

Ziel des AStG ist es, den Parteien ein faires, objektives, effektives und für beide Parteien kostengünstiges Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zur Verfügung zu stellen. Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, sieht das AStG entsprechende Parteienrechte und Verfahrensgrundsätze vor.

Nach der Verfahrensordnung ist die GSK zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten über Verpflichtungen aus einem Geschäft gemäß § 1 Bankwesengesetz (BWG) zwischen einem hierzu in Österreich berechtigten Kreditinstitut oder einem anderen Institut nach dieser Bestimmung einerseits sowie einem in Österreich oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wohnhaften Verbraucher im Sinn des § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) andererseits.

Gegenstand der Schlichtungstätigkeit sind insbesondere folgende Geschäftsfelder:

- die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagegeschäft)
- die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft)
- der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft)
- der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft)
- die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft)
- die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten, Bankschecks und Reiseschecks
- der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft)
- der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Wertpapieren (Effektengeschäft)
- die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft)
- die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft)
- die Entgegennahme von Bauspareinlagen und die Vergabe von Bauspardarlehen nach dem Bausparkassengesetz (Bauspargeschäft)
- die Verwaltung von Investmentfonds nach dem InvFG 2011 (Investmentgeschäft)
- die Verwaltung von Immobilienfonds nach dem ImmoInvFG (Immobilienfondsgeschäft)
- der schaltermäßige Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln und der schaltermäßige Verkauf von ausländischen Geldsorten sowie von Reiseschecks (Wechselstubengeschäft).

Nach der Verfahrensordnung sind von der Zuständigkeit der GSK ausdrücklich Streitigkeiten aus einem Fremdwährungskredit im Sinn Verbraucherkreditgesetz ausgenommen. Für diese ist die „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ zuständig.

## **Verfahrensablauf**

Das ASTG und die Verfahrensordnung der GSK sehen für das Schlichtungsverfahren bestimmte Parteienrechte und Verfahrensgrundsätze vor. So haben sowohl Verbraucher als auch Banken das Recht, angehört zu werden, sich vertreten zu lassen und an einem Schlichtungsgespräch teilzunehmen.

Ist die GSK für eine Streitigkeit gemäß der Verfahrensordnung zuständig und liegt kein Grund für die Ablehnung der Bearbeitung der Beschwerde nach der Verfahrensordnung vor, so muss ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden. Die Schlichterin versucht dabei auch, die Beschwerdeführer zu einem den Vorgaben der Verfahrensordnung entsprechenden Vorbringen anzuleiten und ihnen den Ablauf des Verfahrens verständlich zu machen. Sollte kein Schlichtungsverfahren möglich sein, so erklärt die Schlichterin den Beschwerdeführern die Gründe der Ablehnung und gibt gegebenenfalls weiterführende Informationen, wie beispielsweise an welche Stelle sich die Beschwerdeführer stattdessen wenden können.

Die GSK ersetzt nicht das Beschwerdemanagement des jeweiligen Kreditinstitutes und ihre Befassung hindert nicht die Anrufung des Gerichtes. Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist einerseits, dass der Beschwerdeführer – ohne Erfolg – eine Einigung mit dem Kreditinstitut versucht hat, andererseits, dass nicht bereits eine rechtskräftige Entscheidung oder ein gerichtlicher Vergleich zu dem Streitfall vorliegt oder hierzu bei Gericht ein Verfahren anhängig ist.

Fällt eine Beschwerde nicht in die Zuständigkeit der GSK, erhalten die Beschwerdeführer zeitnahe Informationen, an welche Schlichtungseinrichtung sie sich wenden und wie sie weiter vorgehen können.

## **Schlichtungsverfahren**

Beschwerdeführer können ihr Anliegen entweder per E-Mail, postalisch, oder auf der Webseite [www.bankenschlichtung.at](http://www.bankenschlichtung.at) einbringen.

Ist die Beschwerde zulässig und die GSK somit zuständig, so informiert die Schlichterin den Beschwerdeführer über den Eingang der Beschwerde sowie über den weiteren Verfahrensablauf. Um das Kreditinstitut mit dem Anliegen zu befassen, bedarf es der Erklärung des Beschwerdeführers über die Entbindung vom Bankgeheimnis und seiner Zustimmung zur Datenverwendung.

Ziel ist es, den Beschwerdeführer und das Kreditinstitut bei der gütlichen Beilegung ihres Konflikts zu unterstützen. In manchen Fällen lädt die Schlichterin die Streitparteien einzeln zu einem Schlichtungsgespräch oder gemeinsam zu einer Schlichtungsverhandlung ein, um zu einer Einigung zu gelangen.

Wird ein Streitfall nicht auf andere Weise gelöst, kann die Schlichterin einen konkreten Vorschlag zu dessen Beilegung unterbreiten. Im Allgemeinen ist ein solcher Vorschlag nur dann sinnvoll, wenn es um einen Sachverhalt geht, der nicht erst in einem komplexen gerichtlichen Verfahren geklärt werden kann. Wesen und Erfolg eines Schlichtungsverfahrens setzen jedenfalls die Bereitschaft beider Streitparteien voraus, aufeinander zuzugehen, um letztlich einen Kompromiss zu finden.

Die Schlichterin beendet das Verfahren, wenn einer der Gründe für die Ablehnung eines Schlichtungsverfahrens hervorkommt, einer der Streitparteien erklärt, das Verfahren nicht fortsetzen zu wollen, die Parteien eine Einigung in ihrem Konflikt erzielen oder der Einigungsversuch erfolglos geblieben ist.

Grundsätzlich soll den Parteien binnen 90 Tagen nach Eingang der Beschwerde das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens mitgeteilt werden. Ausnahmsweise, bei besonders komplizierten Fällen, kann ein Verfahren länger als 90 Tage dauern.

Mit Einlangen der Beschwerde beim Kreditinstitut sind der Fortlauf der Verjährungsfrist sowie sonstige Fristen zur Geltendmachung der vom Verfahren betroffenen Rechte und Ansprüche gehemmt.

Die GSK befasst sich in ihrer täglichen Arbeit nicht nur mit Konflikten rein rechtlicher Art in ihrem Zuständigkeitsbereich. Manchmal geht es den Personen, die sich an die Schlichtungsstelle wenden, nur um einfache rechtliche Auskünfte oder um Beschwerden über das Verhalten von Mitarbeitern von Kreditinstituten. Bisweilen möchten diese Personen bloß mit ihren Problemen, die weniger in einem Konflikt mit einer Bank als in ihrer persönlichen Situation ihren Grund haben, angehört werden.

### 3.) STATISTIK

#### ALLGEMEIN

In der Statistik der GSK werden grundsätzlich jene Eingaben als - schlichtungsfähige - Beschwerden erfasst, die zur Befassung eines Kreditinstituts führen.

Unter diesen Eingaben werden auch Kontaktaufnahmen im Vorfeld eines Schlichtungsverfahrens verstanden. Oft nehmen Beschwerdeführer sowie manchmal auch Unternehmen Kontakt auf, um grundsätzliche Fragen zum Verfahren zu stellen oder sich nach der genauen Zuständigkeit der Schlichtungsstelle zu erkundigen. In manchen Fällen wurde auch eine individuelle Rechtsberatung begehrt. Einem solchen Wunsch kann die Schlichterin aufgrund ihrer neutralen und unabhängigen Rolle aber nicht nachkommen.

Die Beschwerden, die an die Schlichtungsstelle herangetragen wurden, behandelten im vergangenen Jahr wieder vielfältige Themen. Neben Streitigkeiten über die verrechneten Kreditbearbeitungsgebühren infolge der OGH-Urteile gingen auch Anträge über Probleme anlässlich von Echtzeitüberweisungen, Phishing-Attacken sowie Kontosperrungen aufgrund des Verdachts auf Geldwäsche ein. Die Einschaltung der Schlichtungsstelle wird in diesen Fällen von den Betroffenen immer wieder als Hilfestellung wahrgenommen.

Zu keinem Schlichtungsverfahren in diesem Sinn führen hingegen bloße Ersuchen um Rechtsberatung oder Rechtsauskunft; die GSK weist in diesen Fällen im Allgemeinen darauf hin, dass eine solche Tätigkeit mit der Funktion der Schlichtungsstelle als neutrale und unabhängige Institution nicht vereinbar ist. Da solche Eingaben jedoch in der Regel zu einem Schriftverkehr mit den Einschreibern führen, in dessen Rahmen die GSK nicht nur kurze Hinweise und Erläuterungen zur Sache erteilt, sondern auch zu erkunden sucht, ob ein bzw. welches konkrete Anliegen gegeben ist, werden sie von der GSK auch als Beschwerden erfasst. Ähnliches gilt für ein Vorbringen, das nicht ein bestimmtes Kreditinstitut betrifft, sondern sich gegen „die Banken“ pauschal richtet, sowie für - nicht schlichtungsfähige - Beschwerden über bloß kundenunfreundliches Verhalten von Mitarbeitern eines Kreditinstituts, mit dem kein materieller Schaden verbunden ist.

In vielen Telefonaten versuchen Beschwerdeführer auch zunächst die Sinnhaftigkeit eines Schlichtungsverfahrens sowie die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle zu erörtern.

Einer der Gründe, weshalb ein Fall von der GSK nicht weiter behandelt werden kann und somit abgelehnt werden muss, liegt in der fehlenden Zuständigkeit. In solchen Fällen verweist die GSK die Beschwerdeführer an die zuständige Schlichtungsstelle oder andere Einrichtungen, bei denen sie Hilfe zu ihrem Anliegen erhalten können.

Zur Ablehnung der Teilnahme am Schlichtungsverfahren kommt es erfahrungsgemäß im Allgemeinen dann, wenn es bereits bei einem längeren Versuch im Rahmen des Beschwerdemanagements des Kreditinstituts nicht gelungen ist, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Nach den Erfahrungen der Schlichtungsstelle halten sich die Parteien in aller Regel - wenn es zu einer Einigung kommt - an die Ergebnisse des Schlichtungsverfahrens.

Im Jahr 2025 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 23 Tage, womit die durchschnittliche Dauer eines Schlichtungsverfahrens im Vergleich zum Vorjahr ein wenig gesunken ist.

Im Jahr 2025 gingen bei der GSK insgesamt 1.743 Beschwerden im oben beschriebenen Sinn ein. Trotz des deutlichen Anstiegs im Vergleich zu 2024 (1.295 Beschwerden) konnten zahlreiche positive Lösungen erzielt werden. Im Jahr 2025 sind bei der GSK 1743 Beschwerden im oben beschriebenen Sinn angefallen. Die GSK konnte daher auch 2025 bei starkem

Anstieg der Beschwerdeeingänge im Vergleich zum Jahr 2024 die Einigungsquote ebenfalls verbessern.

Die den Beschwerden zugrunde liegenden Anliegen betrafen im Berichtszeitraum einen Großteil der sich aus § 1 BWG ergebenden Geschäftsfelder der Kreditinstitute, vom Einlagen- und Girogeschäft, über das Kreditgeschäft, das Bauspargeschäft, das Wechselstubengeschäft bis zu Zahlungsdienstangelegenheiten. Zeitweise verstärkte sich der Anfall von Beschwerden zu bestimmten aktuellen Themen, vor allem anlässlich der OGH-Urteile zu den Kreditbearbeitungsgebühren. Weitere Anliegen betrafen insbesondere bestimmte Geschäftsfelder von Instituten, wie etwa die Echtzeitüberweisungen, IBAN- Empfängerprüfung, Kontoführung und Kontoschließung, das Depotgeschäft, Online-Kündigungen. Ursachen hierfür sind teilweise Änderungen in der Geschäftspraxis eines Instituts, teils bestimmte Werbemaßnahmen oder Mängel im Beschwerdemanagement.

Zahlreiche Beschwerdeführer wenden sich mit Schwierigkeiten bei der Rückzahlung von Krediten an die Bankenschlichtung. In diesem Zusammenhang kommt es mitunter zu einer Eintragung in die sogenannte „Warnliste der österreichischen Kreditinstitute“. Der Krediterschutzverband von 1870 (KSV) verwaltet eine Datenbank mit Informationen über Zahlungsrückstände und vertragswidriges Verhalten natürlicher Personen. Nur Bankinstitute haben Einblick in diese Daten. Die Datenbank unterstützt sowohl die Banken als auch die Kunden, etwa um eine übermäßige Verschuldung zu vermeiden.

Zum Teil hängen die Schwierigkeiten und Unklarheiten mit Missverständnissen bei der Beratung im Zuge des Abschlusses von Kreditverträgen zusammen. Häufige Beschwerdepunkte bilden auch der Missbrauch von Bankomat- und Kreditkarten, insbesondere im Rahmen von „Phishing“. Im Schlichtungsverfahren geht es dann zumeist um die Verantwortung des Karteninhabers, insbesondere inwieweit der Missbrauch durch den fahrlässigen Umgang mit der Karte oder die Weitergabe persönlicher Daten ermöglicht wurde. Zunehmend betreffen Beschwerden auch Investitionen von Konsumentinnen und Konsumenten in zweifelhafte, nicht selten auch betrügerische Finanzprodukte.

Die Schlichtungsstelle ist bemüht, die Beschwerdeführer in ihren Anliegen zu unterstützen, jedoch kann die Schlichterin aufgrund ihrer unabhängigen Position keine umfassende Rechtsberatung anbieten; dies wird in der Regel von den Beschwerdeführern angesichts des kostenlosen Verfahrens auch nicht erwartet. Das Angebot der Bankenschlichtung wird sowohl von Beschwerdeführern als auch von Kreditinstituten durchwegs positiv beurteilt und die Einrichtung als serviceorientiert, schnell, unabhängig, kompetent, freundlich und fair wahrgenommen. Erfreulich ist, dass Bekanntheit und Akzeptanz der Schlichtungsstelle stetig steigen. Die Bekanntheit der Schlichtungsstelle bei Konsumenten nimmt kontinuierlich zu.

## ZAHLEN UND FAKTEN

<b>Allgemein</b>	
Schriftliche Beschwerdeeingänge	1743
Telefonische Anfragen	950
Offene Schlichtungsverfahren	29
Einigung inklusiver positiver Erledigung vor Einleitung eines Schlichtungsverfahrens	926
Keine Einigung sowie Nichtteilnahme der Bank	248

### § 9 Z 3 in Verbindung mit § 26 Abs 2 Z 3 § AStG: Abgelehnte Beschwerden

Abgelehnte Beschwerden	Anzahl	%
Unzuständigkeit	248	28%
Keine Reaktion des Beschwerdeführers auf Schreiben der GSK	622	69%
Antrag wird vom Beschwerdeführer zurückgezogen	28	3%
Beschwerde ist bereits gerichtsanhängig	0	0%
Gesamt	898	100%

### § 9 Z 4 AStG: Prozentsatz der ergebnislos beendeten Verfahren

Ergebnisse durchgeführter Schlichtungsverfahren	Anzahl	%
Einigung	304	55%
Keine Einigung	48	9%
Keine Teilnahme am Schlichtungsverfahren	202	36%
Gesamt	554	100%

### Rechtsbereiche

1 Zahlungsverkehr	831
2 Einlagen/Spargeschäft	38
3 Kreditverträge	385
4 Warnliste	33
5 Phishing	242
6 Diskontgeschäft	0
7 Depotgeschäft	70
8 Wertpapiergeschäft	10
9 Bauspargeschäft	20
10 Sonstiges	82
11 Geldwäsche	32

#### 4.) ERFahrungen

Gegenstand und Häufigkeit von Schlichtungsanträgen oder Beschwerden stehen oft im Zusammenhang mit Änderungen der Geschäftspolitik von Kreditinstituten. Beispiele hierfür sind die Auflösung von Wertpapierdepots oder die Kündigung und der Wechsel von Konten aufgrund besonders beworbener Konditionen. Im Allgemeinen ließen sich Beschwerden durch eine frühzeitige und umfassende Information der Kunden sowie durch begleitende Serviceangebote – etwa eine gut erreichbare Ombudsstelle – verringern. Je entwickelter das Beschwerdemanagement eines Instituts ist, desto seltener wird die Schlichtungsstelle in Anspruch genommen.

Dass die Tätigkeit der GSK von den Konsumenten positiv beurteilt wird, geht aus zahlreichen Schreiben, in denen sich Beschwerdeführer nach Abschluss eines Schlichtungsverfahrens für das Engagement der Schlichtungsstelle bedanken, hervor.

Auch wenn in einigen komplexen Fällen keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, wird die Arbeit der Schlichtungsstelle in der Regel positiv bewertet. Ein wesentlicher Grund dafür ist die Arbeitsweise der GSK, die insbesondere die Möglichkeit bietet, Anliegen persönlich – sei es telefonisch oder im Rahmen eines Gesprächs in der Schlichtungsstelle – vorzubringen und zu erläutern. Diese direkte Kontaktmöglichkeit wird von den Konsumenten außerordentlich geschätzt.

Anlaufstelle für Beschwerdeführer sind häufig auch Konsumentenschutzeinrichtungen, wie der Verein für Konsumenteninformation und die jeweiligen Arbeiterkammern aber auch Medien, wie der Bürgeranwalt im ORF sowie die Volksanwaltschaft. Vielfach werden die Beschwerdeführer mit ihren Anliegen an die GSK weiterverwiesen. Die GSK bemüht sich um eine gute Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen.

Gering ist der Anteil jener Beschwerdeführer, die sich im Verfahren vor der Schlichtungsstelle von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Es ist dies wohl auch ein Zeichen dafür, dass sich die GSK nach den ersten Jahren der Geltung des AStG im Beschwerdewesen auf den Arbeitsfeldern der Kreditinstitute etabliert hat.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Banken insbesondere bei komplexen Themen – wie etwa Kreditbearbeitungsgebühren oder Phishing-Angriffen – vielfach verständnisvoll auf die Beschwerden ihrer Kunden eingegangen sind, auch wenn – insbesondere bei Schäden auf Grund von Phishing-Angriffen - eine Refundierung oft nicht möglich ist.

In zahlreichen konstruktiven Gesprächen wurde auf die individuelle Situation der Betroffenen Rücksicht genommen und in vielen Fällen eine einvernehmliche Lösung erzielt. Dadurch konnten Kulanzlösungen umgesetzt werden, etwa in Form einer teilweisen oder vollständigen Refundierung von Bearbeitungsgebühren, einer Zinsreduktion oder einer Stundung von Zahlungsverpflichtungen.

Im Jahr 2025 kam es – im Vergleich zu den Vorjahren – zu einem erheblichen Anstieg der Beschwerdefälle und damit zu entsprechendem Mehraufwand in der Schlichtungsstelle. Diese Entwicklung steht vor allem im Zusammenhang mit den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (OGH) zu den Kreditbearbeitungsgebühren und der medialen Berichterstattung darüber.

Bei Kreditbearbeitungsgebühren handelt es sich grundsätzlich um Aufwendungen der jeweiligen Bank im Interesse des Bankkunden, die eine notwendige Voraussetzung für den Vertragsabschluss sowie die spätere Auszahlung der Kreditvaluta darstellen. Viele dieser Leistungen sind gesetzlich vorgeschrieben, wie etwa die Durchführung einer Bonitätsprüfung.

Werden allerdings Kreditbearbeitungsgebühren in einer für Konsumenten intransparenten oder grob benachteiligenden Weise vereinbart, können sie im Einzelfall nach Klärung vor Gericht zurückgefordert werden. (Siehe dazu unten Punkt 5.). Es ist davon auszugehen, dass auch Schlichtungsverfahren zu diesem Thema weiter zunehmen werden.

Im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Krediten handelte es sich hingegen nur selten um strittige Rechtsfragen. Im Vordergrund standen vielmehr Anliegen von Beschwerdeführern, die Kreditraten zumindest in der bisher geleisteten – und gerade noch leistbaren – Höhe beibehalten zu können. Auch in solchen Fällen – ebenso wie in anderen offenkundigen Kulanzfragen – nimmt sich die Schlichtungsstelle – in der Regel auch erfolgreich – der Beschwerden an.

Besonders hervorzuheben ist die konstruktive Zusammenarbeit mit den Kreditinstituten – selbst in diesen herausfordernden Zeiten. Dadurch konnte vielfach unter Mitwirkung der Schlichtungsstelle eine für beide Seiten tragbare und positive Lösung mit den Beschwerdeführern gefunden werden. Dies dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass viele Kreditinstitute über ein gut entwickeltes Beschwerdemanagement verfügen.

## 5.) FÄLLE

Aus der Fülle von Themen, mit denen die Schlichtungsstelle konfrontiert ist, sollen im Folgenden einige Bereiche hervorgehoben werden:

---

### KREDITVERTRÄGE

---

#### KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHR

---

Anlässlich mehrerer Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (OGH) im Jahr 2025 haben sich zahlreiche Beschwerdeführer wegen der Refundierung von Kreditbearbeitungsentgelten an die Schlichtungsstelle gewandt. Dazu ist festzuhalten, dass der OGH die grundsätzliche Zulässigkeit von Kreditbearbeitungsgebühren wiederholt bestätigt hat, zuletzt mit Entscheidung vom 26. November 2025 zu 3 Ob 77/25g (zuvor bereits OGH 2 Ob 52/25y, 2 Ob 63/25s und 2 Ob 92/25f).

Ausgangspunkt – auch für die verstärkte mediale Berichterstattung – war ein Verbandsverfahren gegen eine Bank, in dem der OGH mehrere Klauseln in Kreditverträgen als rechtswidrig und damit unzulässig qualifiziert hat. Für Konsumenten waren dabei insbesondere Klauseln über Kreditbearbeitungsgebühren sowie Entgelte für Zwischenfinanzierungen und Rahmenkredite von Bedeutung. Infolge dieses Verfahrens und folgender Entscheidungen des OGH können die auf Grundlage der unzulässigen Klauseln verrechneten Gebühren zurückgefordert werden. Die Höhe einer allfälligen Refundierung hängt davon ab, ob es sich um einen Konsumkredit oder um einen Hypothekar- bzw. Immobilienkredit handelt. Da es sich um ein abstraktes Verbandsverfahren gemäß § 28 KSchG handelte, trifft die Entscheidung jedoch keine Aussage über die Wirksamkeit der Entgeltvereinbarung im konkreten Einzelfall.

Die Verrechnung von Kreditbearbeitungsgebühren ist in Österreich grundsätzlich nicht unzulässig; dies gilt auch für eine pauschale Bemessung in Form eines Prozentsatzes des Kreditbetrags. In den zuletzt ergangenen Entscheidungen hat der OGH jedoch klargestellt, dass eine Unzulässigkeit dann vorliegt, wenn das vereinbarte Entgelt die tatsächlich zu erwartenden Kosten für die von der Bank erbrachten Leistungen grob überschreitet. Mit der Kreditbearbeitungsgebühr werden grundsätzlich konkret beschreibbare Leistungen wie die Bonitätsprüfung und die Vorbereitung der Vertragsdokumentation abgegolten.

Vor diesem Hintergrund ist eine sorgfältige Prüfung des jeweiligen Einzelfalls erforderlich, um beurteilen zu können, ob eine erfolgreiche Rückforderung des Entgelts möglich ist. In

zahlreichen Fällen konnte im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens eine positive Erledigung in Form einer kulanzeisen Lösung zwischen der Bank und dem Beschwerdeführer erzielt werden.

---

## PROBLEME BEI DER KREDITRÜCKFÜHRUNG

Nicht wenige Eingaben an die Schlichtungsstelle haben Probleme der Kunden von Kreditinstituten mit der Rückführung von Krediten zum Gegenstand. In der überwiegenden Anzahl der Fälle handelt es sich dabei weniger um Schwierigkeiten rechtlicher Art, die „Beschwerdeführer“ ersuchen vielmehr um Unterstützung ihres Anliegens, in einer schwierigen persönlichen, insbesondere finanziellen, Situation Erleichterungen in Form von Stundungen, Ratenzahlungen oder der Reduktion der Kreditschuld zu erlangen. Es handelt sich dabei um Anliegen, die im Allgemeinen nicht in einem gerichtlichen Verfahren durchgesetzt werden können. Die Schlichtungsstelle ist bemüht, in diesen Fällen die Situation der Einschreiter zu klären und allenfalls, soweit dies insbesondere unter einem sozialen Blickwinkel berücksichtigungswürdig erscheint, beim Kreditinstitut, um Verständnis für das Anliegen zu werben und zu einer „Kulanzeisenlösung“ zu gelangen.

---

## ÜBERZIEHUNG KONTO

In vielen Fällen versuchen Beschwerdeführer unter der Mitwirkung der Schlichtungsstelle eine Lösung mit der Bank wegen des Überziehungsrahmens zu erzielen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ersuchen Beschwerdeführer um eine Erhöhung ihres Überziehungsrahmens, um beispielsweise Energierechnungen oder seine sonstigen Zahlungen zu begleichen. Allgemein kann hierzu gesagt werden, dass es an der jeweiligen Bank liegt, im Rahmen ihrer Geschäftsbedingungen eine Überschreitung zu gewähren (und dafür Zinsen zu verrechnen). Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch darauf und die Bank kann den Rahmen für die Überziehung reduzieren oder ganz streichen.

---

## ZAHLUNGSVERKEHR

---

### ECHTZEITÜBERWEISUNG - IBAN EMPFÄNGERPRÜFUNG

Seit Jänner 2025 sind alle Banken verpflichtet, Echtzeitüberweisungen zu empfangen, und seit Oktober 2025 auch, diese zu versenden. Darüber hinaus sind Kreditinstitute im EWR-Raum seit 9. Oktober 2025 verpflichtet, bei SEPA-Überweisungen sowie SEPA-Echtzeitüberweisungen eine Empfängerüberprüfung (IBAN-Name-Check) durchzuführen, um Fehlüberweisungen und Betrugsrisiken zu reduzieren.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen stellte ein EU-weites Großprojekt dar und erforderte umfangreiche technische und organisatorische Anpassungen bei den Kreditinstituten. Eine gewisse Anlaufphase war daher unvermeidlich. Sowohl die Banken als auch die Schlichtungsstelle legten in diesem Zusammenhang besonderen Wert auf eine enge Begleitung und Unterstützung der Kunden, um einen möglichst reibungslosen Übergang sicherzustellen.

Insbesondere in der Anfangsphase im Oktober 2025 kam es vereinzelt zu Anpassungserfordernissen. Dennoch waren alle beteiligten Stellen bestrebt, die kontinuierliche Abwicklung des Zahlungsverkehrs sicherzustellen und das Kundenerlebnis sowohl in den digitalen Kanälen als auch in den Filialen laufend zu verbessern. Allfällige Problemstellungen konnten unter Einbindung der Schlichtungsstelle sowie der jeweiligen Ombudstellen zeitnah analysiert und im Interesse der Kunden rasch und zufrieden gelöst werden.

---

## PROBLEME BEI ÜBERWEISUNGS-AUFTRÄGEN

Eine weitere Gruppe von Geschäftsfällen der Schlichtungsstelle betrifft das Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG 2018). Beschwerdeführer beklagen, dass – in ganz unterschiedlichen Fällen und aus unterschiedlichen Gründen – Zahlungsaufträge von einem Kreditinstitut als Zahlungsdienstleister nicht storniert, gestoppt oder rückgängig gemacht werden. Das reicht vom unbefugten Gebrauch einer Zahlungskarte durch eine dritte Person, etwa ein nicht geschäftsfähiges Kind oder sonst jemanden, der eine gestohlene oder verlorene Zahlungskarte unbefugt benützt, bis zu Zahlungsaufträgen, denen aus Sicht des Beschwerdeführers ein ungültiges oder mangelhaftes Rechtsgeschäft zugrunde liegt oder keine entsprechende Gegenleistung des Zahlungsempfängers gegenübersteht. Nicht selten gehen Beschwerdeführer davon aus, dass den Zahlungsdienstleister eine weitreichende Prüfpflicht hinsichtlich der Zulässigkeit der Durchführung eines Überweisungsauftrags treffe; er also eine Verantwortung für das Zustandekommen oder die ordnungsgemäße Erfüllung des dem Zahlungsauftrag zugrunde liegenden Geschäfts, also des Grundgeschäfts, trage. In diesen Fällen muss dem Beschwerdeführer vielfach zunächst die Rechtslage nach dem Zahlungsdienstrecht erklärt werden, insbesondere die Bedeutung der Authentifizierung eines Zahlungsauftrags, die - eingeschränkte - Prüfpflicht des Kreditinstituts als Zahlungsdienstleister hinsichtlich der Zulässigkeit der Durchführung eines Überweisungsauftrags sowie dessen Nachforschungspflichten. Nach der Rechtslage geht es dabei vor allem um die Klärung des Verdachts der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Sodann kann im Kontakt mit dem Kreditinstitut im Schlichtungsverfahren nach einer dem Einzelfall angemessenen Lösung gesucht werden.

---

## PROBLEME BEI KÜNDIGUNG VON KONTO- UND KREDITKARTENVERTRÄGEN

Zahlreiche Kunden von Kreditinstituten wenden sich an die Schlichtungsstelle, weil sie Schwierigkeiten mit der Auflösung eines Giro- oder Kreditkartenvertrages haben. Zumeist handelt es sich dabei um Beschwerdeführer, die hierfür eine im Internet angebotene Plattform „Online Kündigen.at“ nützen. Reagiert das Institut nicht, verlangt dieses die Einhaltung einer bestimmten Form für die Kündigung oder stellt es sich sonst gegen die sofortige Auflösung des Vertrages, so wenden sich die Kunden an die Schlichtungsstelle und ersuchen um Unterstützung. Im Allgemeinen bereitet die Lösung dieser Fälle keine Schwierigkeiten; nach Befassung des Kreditinstituts durch die Schlichtungsstelle kommt es sehr rasch zur erforderlichen Kommunikation zwischen dem Institut und dem Beschwerdeführer und das Vertragsverhältnis wird aufgelöst.

---

## PHISHING

Der Beschwerdeführer trägt nach einem sog. Hackerangriff seine Beschwerde an die GSK heran und fordert, dass die Kreditkartengesellschaft den durch eine Phishing Attacke entstandenen finanziellen Schaden erstatten soll. In solchen Fällen vertreten die Kreditinstitute den Standpunkt, dass der Kunde seine personalisierten Sicherheitsmerkmale offengelegt und so den Phishing-Betrügern selbst Zugang zum Konto gewährt habe. In vielen Fällen konnte eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass dem Beschwerdeführer ein Teil des finanziellen Nachteils erstattet wurde und der restliche Betrag im Rahmen einer Ratenzahlung an die Kreditkartengesellschaft zurückgezahlt werden konnte. Es kommt in all diesen Fällen auf den Grad der Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers an sowie auf die Bereitschaft der Bank, dem Kunden entgegenzukommen.

Gemäß der delegierten Verordnung haben Zahlungsdienstleister Transaktionsüberwachungsmechanismen einzurichten, die eine Erkennung betrügerischer Zahlungsvorgänge ermöglichen. Dabei ist vom Leitbild eines normalen Zahlungsvorgangs auszugehen und auf Abweichungen entsprechend zu reagieren. Zu den Mindestanforderungen zählen

die Prüfung der Beträge auf Auffälligkeiten im Vergleich zu den bisherigen Zahlungsverhaltenen sowie die Berücksichtigung bekannter Betrugsszenarien.

Immer wieder werden Zahlungen jedoch dennoch nicht blockiert. Es stellt sich daher die Frage, ob durch eine rechtzeitige Sicherheitsrückfrage bei dem Kunden der Betrugsfall hätte verhindert werden können.

---

#### REKLAMATION/CHARGE-BACK VERFAHREN

In zahlreichen Beschwerdeeingängen monieren die Beschwerdeführer Ansprüche wegen nicht erbrachter oder mangelhafter Ware anlässlich eines Kaufes im Internet. Nach den Erfahrungen unterstützt die Bank ihre Kunden bei der Reklamation unberechtigter Zahlungen an Händler und Automatenbetreiber. Dies gilt jedoch nicht für Einsprüche, die das „Grundgeschäft“ mit dem jeweiligen Vertragspartner betreffen, zum Beispiel bei defekter Ware oder nicht erfüllten Leistungen. Nach den Geschäftsbedingungen der Bank hat der Karteninhaber etwaige Meinungsverschiedenheiten, die das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrags oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem Vertragspartner zu klären.

---

#### KSV EINTRAG

Eine größere Anzahl von Beschwerden betreffen die Löschung eines negativen Eintrags aus der Warnliste des KSV. Bei der Warnliste handelt es sich um eine von der Datenschutzkommission genehmigte Einrichtung, die einerseits im Interesse der Banken, andererseits auch im Interesse ihrer Kunden, die sich beispielsweise durch Aufnahme von Krediten übermäßig verschulden könnten, geschaffen worden ist. Die Lösungsfrist beträgt grundsätzlich 3 Jahre nach vollständiger Bezahlung der Schuld, bzw. in allen anderen Fällen 7 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Tilgung der Schuld. Unter Vermittlung der GSK wird versucht, eine vorzeitige Löschung des KSV-Eintrags zu veranlassen.

---

#### GELDWÄSCHE - MITTELHERKUNFT

Auch im vergangenen Jahr wandten sich Beschwerdeführer an die Schlichtungsstelle, weil ihnen die Anforderungen zur Darlegung der Mittelherkunft bei bestimmten Zahlungsvorgängen nicht ausreichend nachvollziehbar erschienen.

Zudem war für einige Kundinnen und Kunden unklar, weshalb sie Formulare zur Aktualisierung ihrer Kundendaten an die Bank übermitteln mussten.

In solchen Fällen kann die Schlichtungsstelle sowohl vermittelnd als auch aufklärend tätig werden. Nach Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Kreditinstitut konnte in der Regel innerhalb kurzer Zeit eine sachgerechte Lösung gefunden werden.

## 6.) FIN-NET

Die GSK ist seit dem Jahr 2003 vollberechtigtes und aktives Mitglied des FIN-NET der Europäischen Kommission.

### DAS FIN-NET HAT DREI ZIELE:

- ✘ Verbrauchern durch umfassende Informationen in grenzübergreifenden Streitfällen einen leichten Zugang zur außergerichtlichen Schlichtung zu verschaffen
- ✘ effizienten Informationsaustausch zwischen den europäischen Schlichtungsstellen zu gewährleisten, damit grenzübergreifende Beschwerden so rasch, effizient und professionell wie möglich bearbeitet werden
- ✘ einheitliche Mindeststandards für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten in den EU- und EWR-Ländern zu garantieren

Erfreulich ist, dass der Kreis der FIN-NET Mitglieder laufend erweitert wird. Regelmäßig werden Ombudseinrichtungen für Finanzdienstleistungen, die noch nicht dem FIN-NET angehören, zu den Besprechungen eingeladen. Allgemein lässt sich sagen, dass im Rahmen von FIN-NET wichtige Kontakte geknüpft werden, die helfen können, die Arbeit aller Ombuds- und Schlichtungsstellen zu verbessern.

Dr. Sonja Bydlinski  
April 2026

### **Offenlegung nach § 25 Mediengesetz**

Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft eingerichtet durch die Wirtschaftskammer Österreich

### **Medieninhaber Wirtschaftskammer Österreich Sitz**

- Adresse: Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
- Telefon: +43 (0)5 90 900
- Fax: +43 (0)5 90 900 5678
- E-Mail: [office@wko.at](mailto:office@wko.at)
- 

Vertretungsbefugt für die WKÖ  
Präsidentin: Martha Schulz

### **Tätigkeitsbereich**

Außergerichtliche Streitschlichtung zwischen Banken, Kapitalanlagegesellschaften sowie Zahlungsinstituten und deren Kunden durch einen unabhängigen Schlichter im Rahmen der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft.

### **Richtung der Website ("Blattlinie")**

Information über Aufgaben, Organisation und Tätigkeit der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft